



Die Satzung des Schützenvereins „Volker Alzey 1952 e.V.“

Inhalt

§ 1 Name, Sitz und Zweck	3
§ 2 Geschäftsjahr.....	3
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 5 Maßregelungen	4
§ 6 Ehrenmitgliedschaft	4
§ 7 Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag und Arbeitsleistung.....	5
§ 8 Ausscheiden aus dem Verein	5
§ 9 Rechtsmittel	5
§ 10 Vereinsorgane	6
§ 11 Mitgliederversammlung	6
§ 12 Vorstand	7
§ 13 Protokollierung der Beschlüsse.....	8
§ 14 Kassenprüfung.....	9
§ 15 Auflösung des Vereins	9
§ 16 Ordnungen.....	9

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen „Schützenverein Volker Alzey 1952 e.V.“ und hat seinen Sitz in Alzey.
Er wurde im Jahr 1952, in Alzey gegründet.
Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Rheinland-Pfalz und im Deutschen Schützenbund.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Er ist politisch und konfessionell neutral. Zweck, des Vereins ist insbesondere die Pflege und die Förderung des Schießsports einschließlich der sportlichen Jugendhilfe, sowie die Errichtung und Erhaltung von Sportstätten.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaften fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche, unbescholtene Person werden. Minderjährige haben weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht. Sie können an Mitgliederversammlungen teilnehmen.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will hat an den geschäftsführenden Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig,
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wenn gegen das Mitglied mehrfach Maßregelungen ausgesprochen werden müssten.
 - b) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.
 - c) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung.
 - d) wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
 - e) wegen unehrenhaften Handlungen.

§ 5 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

Besonders verdiente Mitglieder können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 7 Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag und Arbeitsleistung

Neu eintretende Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr zu entrichten.

Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Der Jahresbeitrag ist gestaffelt nach

- Jugend Mitgliedschaft (bis zum Erreichen von 18 Lebensjahren)
- Fördernde Mitgliedschaft
- Premium Mitgliedschaft und
- Aktive Mitgliedschaft.

Der Jahresbeitrag wird zum nächsten ersten des Folgemonats nach der ordentlichen Mitgliederversammlung eingezogen.

Der Jahresbeitrag aktiver Mitglieder staffelt sich in einem Festbetrag und einen Beitrag zur Arbeitsleistung.

Jedes aktive Mitglied ist zur Arbeitsleistung verpflichtet. Die Arbeitsleistungen dienen

- der Durchführung des Schießbetriebs
- der Erhaltung / Erweiterungen der Vereinsanlagen sowie
- der Durchführung von Veranstaltungen.

Kommt ein Mitglied seiner geforderten Arbeitsleistung nicht nach, hat es für jede nicht erbrachte Arbeitsstunde einen erhöhten Jahresbeitrag zu entrichten.

Die Höhe der Aufnahmegebühren, der Mitgliedsbeiträge und der Umfang der Arbeitsleistung regelt die Ordnung für Gebühren und Arbeitsleistung. Änderungen zu dieser Ordnung werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 8 Ausscheiden aus dem Verein

Beim Ausscheiden aus dem Verein haben die Mitglieder keinerlei Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 9 Rechtsmittel

Gegen einen Ausschluss (§4/3), sowie gegen eine Maßregelung (§ 5), ist Einspruch zulässig.

Dieser ist innerhalb von zwei Wochen - vom Zugang des Bescheids gerechnet - beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen.

Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
als geschäftsführender Vorstand als Gesamtvorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr bis spätestens Ende März statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen, mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
 - a) der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt,
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich, beim geschäftsführenden Vorstand, unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt hat,
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand, durch Veröffentlichung per Aushang am schwarzen Brett im Vereinsheim, sowie durch Bekanntgabe auf dem Internetportal des Vereins.
5. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von drei Wochen liegen.
6. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
Diese muss folgende Punkte enthalten: a)
Entgegennahme der Berichte
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Gesamtvorstands
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

9. Über Anträge die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung, schriftlich mit Begründung, beim geschäftsführenden Vorstand des Vereins eingegangen sind.
10. Dringlichkeitsanträge, das heißt alle später eingehenden Anträge, dürfen nur behandelt und darüber abgestimmt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden.
Ein Dringlichkeitsantrag, das heißt ein später eingehender Antrag, auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
11. Dem Antrag nur eines Mitglieds auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet
 - a) als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Schatzmeister
 - b) als Gesamtvorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand (§ 12-1a)
 - dem Oberschießwart Druckluftwaffen
 - dem Oberschießwart Gewehr
 - dem Oberschießwart Pistole
 - dem Oberschießwart Flinte
 - dem Oberschießwart Bogen
 - dem Jugendleiter (diese Position kann auch von einem anderen Vorstandsmitglied in Personalunion wahrgenommen werden).Zu jedem Oberschießwart können noch zwei Schießwarte gewählt werden.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der Schriftführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
3. Im Innenverhältnis zum Verein wird, bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden sein Stellvertreter tätig, im Normalfall der 2. Vorsitzende.

4. Der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands. Der geschäftsführende Vorstand bzw. der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn drei ihrer Mitglieder es beantragen. Sie sind beschlussfähig wenn die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Außer im Fall §§ 15 und 16 der Satzung fassen sie ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
Dem Antrag nur eines Mitglieds auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.
5. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Gesamtvorstand berechtigt ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl berufen.
6. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstands gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
7. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, ist für die satzungsgemäßen Aufgaben zuständig, sowie für Aufgaben die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.
Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstands laufend zu informieren.
8. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder er beruft.
Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen.
Ihre Entscheidungen bedürfen der Zustimmung des Gesamtvorstands.
Der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter können an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen.
9. Die Mitglieder des Gesamtvorstands werden durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt.
10. Die Vorstandsmitglieder bleiben jeweils solange im Amt bis ein Nachfolger gewählt ist.
11. Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstands, des Gesamtvorstand; sowie der Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei, von der Mitgliederversammlung gewählten, Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen, bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte, die Entlastung des Schatzmeisters. Die Kassenprüfer werden jährlich gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Die Tagesordnung darf nur den Punkt, Auflösung des Vereins, enthalten.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es:
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich, mit Begründung, gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.
Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
Sollten bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann in jedem Fall, mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen kann.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Schützenbund e.V., Wiesbaden, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen nur unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des deutschen Schießsports verwendet werden darf.

§ 16 Ordnungen

Für den Sportbetrieb gelten die Standordnung des Deutschen Schützenbunds e.V., sowie die Regeln der Sportordnung des Deutschen Schützenbund e.V.

Zur Ergänzung der Satzung und obiger Ordnungen kann sich der Verein eine Geschäftsordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportanlagen geben. Die Ordnungen werden vom Gesamtvorstand mit einer Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder beschlossen.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.
Alzey, den 14.03.2020

Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte unter Nummer 426 am 03.06.1985